

Die Toten an der Berliner Mauer und an der innerdeutschen Grenze und die bundesdeutsche Justiz

Versuch einer Bilanz

Hansgeorg Bräutigam, Berlin

Der Versuch aus der ehemaligen DDR zu fliehen, kostete 86 Menschen an der Berliner Mauer ihr Leben. An der innerdeutschen Grenze gab es von 1946 bis zum 9. November 1989 insgesamt 270 nachweisliche Todesfälle infolge eines Gewaltakts. Allein nach dem Mauerbau waren es 169 Menschen, die bei der Flucht durch Schüsse der Grenzsoldaten oder Minensperren zu Tode kamen; 136 durch Schusswaffengebrauch oder sonstige Gewaltakte und 33 infolge Minendetonation.¹ 15 Jahre nach dem Fall der Mauer und einer Vielzahl bundesdeutscher Strafverfahren, in denen Soldaten, Offiziere und politisch verantwortliche Funktionsträger der ehemaligen DDR wegen der Tötung von Menschen an der Berliner Mauer und an der innerdeutschen Grenze zur justiziellen Verantwortung gezogen worden sind, ist es legitim und angebracht, den Versuch einer Bilanz zu wagen. Wie ist die bundesdeutsche Justiz damit umgegangen?

Zu den letzten Verfahren² gehörten die Prozesse gegen die Mitglieder des Politbüros des Zentralkomitees der SED Siegfried Lorenz, Hans-Joachim Böhme und Herbert Häber. Das Landgericht Berlin hatte sie zunächst vom Anklagevorwurf des Totschlags durch Unterlassen freigesprochen. Nach konsequenter Aufhebung dieses Freispruchs durch den 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat das Landgericht Berlin Herbert Häber der Anstiftung zum dreifachen Mord schuldig gesprochen, allerdings von strafrechtlichen Maßnahmen abgesehen. Hans-

Joachim Böhme und Siegfried Lorenz wurden am 6. August 2004 wegen Beihilfe zum dreifachen Mord durch Unterlassen zu je einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.³ Der langjährige Korrespondent der *Frankfurter Allgemeinen* in Ost-Berlin, Peter Jochen Winters, hat die Auffassung vertreten, im Fall Häber sei wegen dessen Verurteilung die »strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit an ihre Grenzen gestoßen.« Politische, moralische und rechtliche Beurteilung würden nicht mehr übereinstimmen.⁴ Er hatte schon im Vorfeld gefordert, am Ende des Falles Häber könne kein anderes dem Rechtsfrieden dienendes Urteil stehen, als ein Freispruch.⁵

Die Justiz stand nach der Wiedervereinigung der beiden Staaten in Deutschland vor der unglaublichen Herausforderung und Bewährungsprobe, das menschenverachtende Unrecht, das die SED-Diktatur zu verantworten hatte, aufzuarbeiten. Würde sie wieder

1 Zahlenangaben d. Staatsanwaltschaft Berlin, Sept. 2004.

2 Das letzte Berliner Verfahren begann am 14.9.2004 gegen vier hochrangige Offiziere der Abteilung Pionierwesen der DDR-Grenztruppen.

3 Die Welt, 7.8.2004, S. 4.

4 Peter Jochen Winters, Der Fall Herbert Häber, DA 4/2004, S. 562, 564.

5 Peter Jochen Winters, Herbert Häber und der zweite Politbüro-Prozess, DA 1/2003, S. 5,11.

wie zwischen 1933 und 1945 und in der Nachkriegszeit bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts versagen? Wesentliche Ursache für dieses Scheitern war die allzu großzügige Exkulpation von Nazi-Juristen aus subjektiven Gründen. Das Unrechtssystem des Nationalsozialismus hatte zwölf Jahre angedauert, das der DDR hat vierzig Jahre überdauert. Damit wird das mörderische und menschenverachtende, in seiner Einmaligkeit ungeheure Verbrechen der Nationalsozialisten in keiner Weise relativiert, aber das anders dimensionierte Unrecht der DDR darf nicht bagatellisiert werden. Schließlich wurde breiten Teilen ganzer Generationen systematisch Lebensqualität genommen, oder wie Jens Reich formuliert hat, »ein Land wurde heruntergewirtschaftet, zwei Generationen im Käfig gehalten, zu Bettlern gemacht und in die depressive Resignation gestoßen, die Menschheitsideale der großen sozialen Revolutionsbewegung wurden verraten (zum Beispiel die Freizügigkeit mit gezielten Schüssen erstickt)«. ⁶

Nach der Wende hofften die Opfer des diktatorischen Regimes, auf Gerechtigkeit und Genugtuung. ⁷ Zum entscheidenden Scharnier zwischen den Diktaturverbrechen und der Aufarbeitung durch die Justiz wurde die Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) bei der Berliner Polizei unter der Leitung des inzwischen verstorbenen Manfred Kittlaus, der seine gesamte Berufserfahrung und das Gewicht seiner Persönlichkeit einbrachte, um die Ermittlungen erfolgreich voranzubringen. Bei der Berliner Staatsanwaltschaft wurde eine besondere Arbeitsgruppe unter dem später zum Generalstaatsanwalt ernannten Christoph Schaeffgen eingerichtet. Ihr fiel der gesetzliche Auftrag zu, die Verantwortlichkeit und Schuld der Großen zu ermitteln, sie gegebenenfalls anzuklagen und einer Verurteilung zuzuführen. Erich Honecker, Erich Mielke, Willi Stoph, Egon Krenz u. a. – nichts schien leichter, als ihnen den Prozess zu machen, so dachten nach der Wende viele. Die Gleichung ging nicht auf. Im Namen des Volkes erhielten sie ihr Urteil mit der Zerschlagung der SED-Diktatur auf der Straße, doch nicht im Gerichtssaal, mit Ausnahme von Egon Krenz, den das Landgericht Berlin am 25. August 1997 in seiner Funktion als Mitglied des Politbüros wegen tateinheitlich begangenen dreifachen Totschlags und als

Mitglied des Nationalen Verteidigungsrates (NVR) wegen eines weiteren Totschlags zu einer höchst maßvollen, von vielen Prozessbeobachtern als zu milde eingestuften Gesamtfreiheitsstrafe von sechseinhalb Jahren verurteilt hat.

Die ersten Prozesse

Die Serie der Gerichtsverfahren begann zunächst mit den so genannten Mauerschützenprozessen, d. h. mit den Verfahren gegen die Grenzsoldaten, die an der Berliner Mauer und an der innerdeutschen Grenze unmittelbar als Befehlsempfänger agiert haben. Und schnell grassierte das Sprichwort: »Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen.«, während Bärbel Bohley laut klagte, »man habe Gerechtigkeit gewollt und den Rechtsstaat erhalten«. ⁸ Die militärische Hierarchie und die politisch Verantwortlichen blieben zunächst unbehelligt. Die Ermittlungen zu den einzelnen Todesfällen an der Grenze ließen sich verhältnismäßig schnell durchführen. Viel schwieriger und zeitaufwendiger war es, die Struktur und das vielschichtige System der Befehlsketten in der Führungsschiene der Grenztruppen bis hin zum Verteidigungsministerium, zum NVR und zum Politbüro zu durchleuchten und aufzubereiten. In einem Kraftakt sondergleichen hat die Staatsanwaltschaft dennoch bereits unter dem 12. Mai 1992 die erste Anklage gegen sechs Mitglieder des NVR wegen der Gewalttaten an der Berliner Mauer und innerdeutschen Grenze erhoben, und zwar gegen Erich Honecker (Generalsekretär des ZK der SED, Vorsitzender des NVR und des Staatsrates), Erich Mielke (Minister für Staatssicherheit) und Willi Stoph (Vorsitzender des Ministerrates) in 68 Fällen in der Zeit vom 12. August 1961 bis zum 5. Februar 1989, gegen Heinz Kessler (Minister für Verteidigung) in 34 Fällen vom 23. Oktober 1969 bis zum 5. Februar 1989 sowie gegen Fritz

6 Jens Reich, *A la lanterne? Über den Strafanspruch des Volkes*, in: Kursbuch »In Sachen Honecker«, Feb. 1993, S. 3, 10.

7 Wolfgang Templin, in: Berliner Morgenpost, 18.9.2004, S. 21.

8 Bärbel Bohley, »Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat. Bilanz zwölf Jahre danach, in: *Recht und Gerechtigkeit XIII*. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Leipzig 2002, S. 29ff.

Strelitz (Chef des Hauptstabes der NVA und Sekretär des NVR) und Hans Albrecht (Erster Sekretär der SED-Bezirksleitung Suhl) in 26 Fällen vom 14. Juli 1972 bis zum 5. Februar 1989. Diese sechs waren für die Staatsanwaltschaft die wichtigsten, weil sie bis zuletzt im Amt waren.

Der erste Einbruch fand bereits am ersten Verhandlungstag, dem 13. November 1992 statt. Willi Stoph (78 Jahre alt), haftverschont, erschien nicht. Das Verfahren gegen ihn wurde abgetrennt und später wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Das Verfahren gegen Erich Mielke (85) musste ebenfalls abgetrennt werden. Wegen seines zunehmenden gesundheitlichen Verfalls war es nicht möglich, gegen ihn zu verhandeln, ohne das bereits längere Zeit zuvor bei der 23. Kammer des Landgerichts begonnene und dem Ende zugehende Uraltverfahren wegen der Mitwirkung an der Ermordung zweier Polizisten im Jahre 1931 in Berlin am Bülowplatz zu gefährden. Das Ergebnis darf zu Recht als skurril bezeichnet werden.⁹ Die Strafkammer verurteilte ihn am 26. Oktober 1993 in dieser Sache wegen in Tateinheit begangenen Mordes in zwei Fällen und wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Das Urteil wurde am 10. März 1995 rechtskräftig.¹⁰ Das Verfahren aber wegen der Mauertoten – es war nicht zu umgehen – wurde nach langem Streit über seine Verhandlungsunfähigkeit endgültig eingestellt.¹¹ Als die 27. Kammer des Landgerichts das Verfahren wegen der Toten an der innerdeutschen Grenze am 3. November 1994 durch Urteil einstellte,¹² war sie sich wohl bewusst, dass diese Entscheidung insbesondere bei den Angehörigen der getöteten Menschen, die ihr Leben lassen mussten, weil sie die Freiheit wählten, Enttäuschung und bei vielen sogar Bitternis auslösen würde und musste.

Das Verfahren gegen Erich Honecker (80) scheiterte nicht zuletzt an der Strategie der Verteidigung, der es gelungen war, in der Medienöffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, hier werde einem dem Tode geweihten ein gegen seine Menschenwürde verstößender Prozess gemacht. Sie schöpfte die Regeln der Strafprozessordnung aus und erzwang immer wieder, dass statt über die Toten an Mauer und Stacheldraht vorwiegend über den Gesundheitszustand des dafür Hauptverantwortlichen Honecker verhandelt wurde,

obgleich an seiner aktuellen Verhandlungsfähigkeit kein Zweifel bestand. Als Erich Honecker am 3. Dezember 1992 seine sorgfältig vorbereitete Verteidigungsrede hielt, waren selbst nach Erkenntnis eines seiner drei Verteidiger, des Rechtsanwalts Friedrich Wolff, keine Zeichen von Schwäche, Krankheit oder gar Todesnähe auszumachen.¹³ Nachdem die 27. Kammer des LG noch am 21. Dezember 1992 die Aufhebung des Haftbefehls und die Einstellung des Verfahrens abgelehnt hatte – das Flugzeug für Erich Honecker stand bereits in Tegel bereit – hat der Berliner Verfassungsgerichtshof in einem mehr als zweifelhaften Verfahren seine Zuständigkeit bejaht. Ohne Rücksicht auf die Schwere und Bedeutung des Tatvorwurfs und des sich daraus ergebenden Gewichts der verfassungsrechtlich gebotenen Pflicht zur Strafverfolgung hat der Verfassungsgerichtshof eine völlig ungewisse Prognose, wann das Wachstum des diagnostizierten bösartigen Lebertumors zu einer dauernden Verhandlungsunfähigkeit führen würde, zur Grundlage genommen, um am 12. Januar 1993 festzustellen, dass die Entscheidung des Landgerichts vom 21. Dezember 1992, die das Kammergericht bereits eine Woche später bestätigt hatte, ein Verstoß gegen das Grundrecht des Angeklagten auf Achtung seiner Menschenwürde sei.¹⁴ In sofortigem Vollzug dieser Entscheidung hat die 27. Kammer des Land-

9 Clemens Basdorf, Bewältigung von DDR-Unrecht durch die Strafjustiz, NJW-Sonderh. z. Vollendung des 65. Lebensjahres von Gerhard Schäfer, NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer, 2002, S. 1 f.

10 Az.: 5 StR 434/94.

11 Einzelheiten dazu bei Heinrich Wilhelm Laufhütte, Strafrechtliche Probleme nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten und ihre Bewältigung durch die Strafsenate des Bundesgerichtshofs. Fs. aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von BGH, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim BGH 2000, S. 409, 439.

12 Az.: 527-2 Js 1375/92 Ks – 13/92.

13 Friedrich Wolff, Verlorene Prozesse 1953–1998, S. 233, 321.

14 Neue Zs. f. Strafrecht (NSTz) 1993, S. 298. Kritische Würdigungen bei Dieter Meurer, Der Verfassungsgerichtshof und das Strafverfahren, in: Juristische Rundschau (JR) 1993, 89 ff; Jörg Berkemeyer, Ein Landesverfassungsgericht als Revisionsgericht – Der Fall Honecker, in: Neue Zs. f. Verwaltungsrecht (NVwZ) 1993, 409 ff; Karl Wilhelm Fricke, Zwischen Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit. Das Dilemma des Honecker-Prozesses, DA 26 (1993), S. 139 ff.

gerichts – inzwischen unter einem neuen Vorsitzenden – Honecker freigelassen und das Verfahren gegen ihn beendet. Noch am gleichen Tag hat ihm das Land Berlin mit einer Sondermaschine die sofortige Ausreise nach Chile ermöglicht und damit das ganze Verfahren einer bundesgerichtlichen Überprüfung entzogen. Erich Honecker hat bis zum 29. Mai 1994 in Chile gelebt. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass das Totschlagsverfahren gegen ihn noch vom letzten Generalstaatsanwalt der DDR eingeleitet wurde, sich Erich Honecker dem Verfahren durch die Flucht in die chilenische Botschaft nach Moskau entzog und erst nach diplomatischer Kleinarbeit am 30. Juli 1992 zurück nach Berlin und dort in Untersuchungshaft gebracht wurde.

Das Verfahren gegen die übrigen Angeklagten endete bereits am 16. September 1993. Nicht zuletzt durch die außerordentliche Bereitschaft von Fritz Strelitz, die militärischen Strukturen darzulegen und zu erklären, konnte die Beweisaufnahme zügig vorgehen. Die vom Landgericht frühzeitig vorgenommene Eingrenzung und Verfahrensbeschränkung auf insgesamt zehn Fälle und den Tatzeitraum von 1971 bis 1989 und die Begrenzung auf nur noch drei Angeklagte führte dazu, dass insgesamt nur sieben Fälle Verfahrensgegenstand waren.¹⁵ Heinz Kessler (ihm wurden sieben Todesfälle zu Last gelegt) und Fritz Strelitz (sechs Todesfälle) wurden wegen Anstiftung zum Totschlag zu Freiheitsstrafen von siebeneinhalb Jahren bzw. fünfeneinhalb Jahren und Hans Albrecht (sechs Todesfälle) wegen Beihilfe zum Totschlag zu dreieinhalb Jahren verurteilt. Das Landgericht hielt die Angeklagten für Tötungen an der Berliner Mauer und an der innerdeutschen Grenze für verantwortlich, weil sie als Mitglieder des NVR Entscheidungen getragen hatten, die Grundlage für die Befehle waren, nach denen Minen verlegt, Selbstschussanlagen errichtet und Flüchtlinge erschossen wurden. Der immer wieder durchgesetzte »Klassenauftrag« lautete, »Grenzdurchbrüche nicht zuzulassen, Grenzverletzer vorläufig festzunehmen oder zu vernichten und den Schutz der Staatsgrenze unter allen Bedingungen zu gewährleisten«.

»Siegerjustiz«?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Revisionen der Angeklagten am 26. Juli 1994 verworfen¹⁶ und auf die Revision der Staatsanwaltschaft die Angeklagten als Täter verurteilt, die Strafe jedoch nur bei Albrecht auf fünf Jahre als gesetzliche Mindeststrafe für einen Totschlag erhöht. Anders als das Landgericht hat der BGH die Angeklagten in ihrer Stellung als Mitglieder des NVR als Täter des Totschlags klassifiziert und zwar in der Rechtsform der mittelbaren Täterschaft. Der Entscheidung kommt auch für andere Lebensbereiche – insbesondere in der Wirtschaftskriminalität – grundsätzliche Bedeutung zu. Nach der überzeugenden Auffassung des BGH wird es dem objektiven Gewicht des Tatbeitrages des Hintermannes an der Spitze einer Hierarchie nicht gerecht, wenn dieser – hier die Staatsspitze der DDR – nur Teilnehmer wäre, während die unmittelbar Handelnden, hier die Grenzsoldaten, wegen täterschaftlichen Handelns verurteilt werden müssen.

Wie schon im ersten Mauerschützenverfahren,¹⁷ bekräftigte der BGH auch im NVR-Verfahren¹⁸ seine Rechtsauffassung, dass die Staatspraxis der DDR, die die vorsätzliche Tötung von Flüchtlingen durch Schusswaffen, Selbstschussanlagen oder Minen zur Vermeidung einer Flucht aus der DDR in Kauf nahm, wegen offensichtlichen, unerträglichen Verstoßes gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen

15 1. Klaus Seifert (18 Jahre alt), gestorben an den Folgen der Explosion einer Erdmine, ausgelöst bei seiner Flucht am 8.4.1971; 2. Hans-Friedrich Franck (27), gestorben an den Folgen der Explosion einer Splittermine SM 70, ausgelöst bei seiner Flucht am 16.1.1973; 3. Wolfgang Vogler (26), gestorben an den Folgen der Explosion von drei SM 70, ausgelöst beim Fluchtversuch am 14.7.1974; 4. Wolfgang Bothe (28), gestorben an den Folgen der Explosion einer Splittermine, ausgelöst am 7.4.1980; 5. Frank Mater (21) gestorben an den Folgen der Explosion einer SM 70, ausgelöst am 22.3.1984; 6. Michael-Horst Schmidt (20), erschossen am 1.12.1984 durch Dauerfeuer der Grenzsoldaten; 7. Chris Gueffroy (21), getötet beim Fluchtversuch am 5.2.1989 durch gezieltes Einzelfeuer.

16 5 StR 98/94.

17 Urteil des BGH, 3.11.1992 – 5 StR 370/92, gegen einen Unteroffizier und einen Soldaten, die 1984 Michael-Horst Schmidt erschossen hatten, als er bereits die Hand auf der Mauerkrone hatte.

18 Vgl. Lauffhütte (Anm. 11).

völkerrechtlich geschützte Menschenrechte nicht geeignet ist, die Täter zu rechtfertigen. Er berief sich auf die nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für die Beurteilung des NS-Unrechts entwickelte Radbruch'sche Formel zum Konflikt zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, weil in diesem Bereich auch das praktizierte DDR-Recht in Wahrheit Unrecht war. Der Strafrechtler, Rechtsphilosoph und Justizminister Gustav Radbruch hatte herausgearbeitet, dass bei schwersten Rechtsverletzungen, die im staatlichen Auftrag begangen worden seien, darauf zu achten sei, ob der Staat die äußerste Grenze überschritten hätte, die nach allgemeiner Überzeugung jedem Land gesetzt sei.¹⁹ Diese Grenze hat die DDR überschritten, wenn Menschen nur deshalb getötet werden, weil sie, waffenlos und ohne Gewalt, ihr Land verlassen wollen. Die so ausgefüllte Radbruch'sche Formel ist auch im internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte von 1966 sowie in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 verankert. Die DDR hat sich selbst immer darauf berufen, diese naturrechtlich und international geschützten Mindeststandards einhalten und schützen zu wollen.

Der unhistorische und polemische Begriff der »Siegerjustiz« geht schon deshalb völlig fehl, weil für die strafrechtliche Verfolgung von Unrecht in der DDR konsequent das Recht der DDR angewandt worden ist. Die Wiedervereinigung Deutschlands beruht auf dem in freier demokratischer Entscheidung der verfassungsgemäß legitimierten Organe beider deutscher Teilstaaten geschlossenen Einigungsvertrag vom 31. August 1990.²⁰ Er regelt die Zuständigkeit der Gerichte in Deutschland und damit auch die Strafrechtspflege. Damit ist den Justizorganen der Bundesrepublik am 3. Oktober 1990 die Pflicht zugefallen, strafbares Unrecht nach der geltenden Verfahrensordnung im gesamten Bundesgebiet, also auch im Beitrittsgebiet zu verfolgen. Bei einer als »Rachejustiz« verstandenen »Siegerjustiz« hätten die Gerichte im Übrigen wohl auch eher lebenslängliche Freiheitsstrafen verhängt, und manchem als Verteidiger auftretenden ehemaligen SED-Genossen wäre der Eintritt in den Gerichtssaal verwehrt worden.

Ein Verbot der Bestrafung des in der DDR begangenen Unrechts im Hinblick auf den Grundsatz »nulla

poena sine lege« ist von allen Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verneint worden.²¹ Die Tötung eines Menschen war in der DDR strafbar. Der von den Angeklagten in Anspruch genommene Rechtfertigungsgrund, Dienstvorschriften, Befehle und Gesetze hätten ihnen den Gebrauch der Schusswaffe zur Verhinderung des Grenzübertritts und damit zur bewussten Tötung eines Flüchtlings erlaubt, ist von keiner Instanz anerkannt worden. Jens Reich hat einleuchtend schlicht und unmissverständlich formuliert: »Die Menschenjagd auf Flüchtende (von hinten) mit der Automatikwaffe im Anschlag ist durch kein Grenzgesetz zu rechtfertigen. Für die Tötungsmaschinen gibt es nicht einmal ein solches Feigenblatt.«²²

Die letzten Politbüro-Prozesse

Mit der Bestätigung des NVR-Urteils hat der BGH dann auch die Vorlage für die Verurteilung der Mitglieder des Politbüros, Egon Krenz, Günther Kleiber, Günter Schabowski (verantwortlich für den Tod von Michael Bittner, Lutz Schmidt und Chris Gueffroy, Krenz zusätzlich auch für den Tod von Michael-Horst Schmidt) gegeben. Ebenso gehörten Hans-Joachim Böhme, Siegfried Lorenz und Herbert Häber diesem Machtzentrum der DDR an, dessen Entscheidungen jedem staatlichen Handeln zugrunde lagen.

Wie der BGH ausführlich dargestellt hat,²³ ging in der DDR alle politische Macht von einem umfassend und unkontrolliert herrschenden Führungszentrum aus, dem Politbüro des Zentralkomitees der SED, das für alle Bereiche der DDR einen Alleinführungsanspruch erhob, den es sich in Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung der DDR abgesichert hatte. Das Politbüro war das höchste Entscheidungszentrum der SED

19 Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und Übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung (SJZ) 1946, S. 105 ff.

20 Volker Gransow/Konrad H. Jarausch (Hg.), Die deutsche Vereinigung. Dokumente zur Bürgerbewegung, Annäherung und Beitritt, Köln 1991.

21 BVerfG 95,96 (dok.: NJW 1997, S. 929); EGMR, in: NJW 2001, S. 3035 u. 3042.

22 Reich (Anm. 6), S. 3, 5.

23 BGHSt 45, S. 270, 280 ff; u. Urteil, 6.11.1994.

und damit das höchste Machtorgan der DDR. Jede grundsätzliche Entscheidung wurde im Politbüro gefällt. Das Politbüro befasste sich insbesondere mit der Außen-, der Sicherheits- und der Innenpolitik. Es regelte grundlegende übergreifende Bereiche auch in Detailfragen. Die Entscheidungen des Politbüros waren absolut bindend für die Mitglieder der SED, deren Aufgabe es war, die Beschlüsse des Politbüros insbesondere durch den vollständig instrumentalisierten Staatsapparat zu verwirklichen. Auch gegenüber dem Ministerium für Nationale Verteidigung und den Streitkräften beanspruchte das Politbüro seine führende Rolle, die es mit Hilfe der Kadernomenklatur und der so genannten Politorgane verwirklichte. Wie der BGH in seinem Urteil vom 8. November 1999 betont hat,²⁴ nutzten die Mitglieder des Politbüros zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen die Organisationsstrukturen, die das Politbüro überwiegend selbst gestaltet hatte und an deren Aufrechterhaltung sie kontinuierlich mitwirkten. Dazu gehörte immer wieder die in den Beschlüssen des NVR und des Politbüros als »Klassenauftrag« genannte Anweisung an den gegenüber dem Politbüro und dem NVR weisungsabhängigen Verteidigungsminister, den Grenztruppen auf der Grundlage der bisherigen Praxis an der Berliner Mauer und an der innerdeutschen Grenze den Grenztruppen – wie bisher – den Befehl zum Schusswaffengebrauch zu erteilen.

Und genau dadurch haben Politbüro und NVR die Grenzsoldaten dazu bestimmt, auf Flüchtlinge zu schießen, und dabei deren Tod in Kauf genommen. Egon Krenz hat an den Beschlüssen des NVR vom 2. Februar 1984 und 25. Januar 1985, gemeinsam mit Günther Kleiber und Günter Schabowski an den Beschlüssen des Politbüros vom 11. Juni 1985 und 11. März 1986 teilgenommen, in denen jeweils der »Klassenauftrag« erteilt worden ist. Auch Herbert Häber – vom 24. Mai 1984 bis 22. November 1985 Mitglied des Politbüros – hat an einer solchen den »Klassenauftrag« bestätigenden Sitzung teilgenommen, Grenzverletzer »zu vernichten«, und zwar am 11. Juni 1985. Er hat damit ebenfalls die Ursache gesetzt für die Tötung des 25 Jahre alten Flüchtlings Michael Bittner, des 24 Jahre alten Lutz Schmidt und des zwanzig Jahre alten Chris Gueffroy.²⁵ Der BGH hat daher zu Recht das die Angeklagten Häber, Böhme und Lorenz frei-

sprechende Urteil des Landgerichts aufgehoben. Für die Häber ebenfalls zur Last gelegte Tötung des am 1. Dezember 1984 beim Fluchtversuch erschossenen Michael-Horst Schmidt hat ihn das Landgericht im Wiederholungsprozess zwar nicht schuldig gesprochen, aber gleichwohl festgestellt, das er als Mitglied des Politbüros vom Zeitpunkt seiner Mitgliedschaft ab die Pflicht hatte, im Politbüro ausdrücklich und konkret auf eine unmittelbare Änderung des Grenzregimes hinzuwirken, damit die Tötung von Personen unterblieb, die einzig vorhatten, unbewaffnet aus der DDR oder Ost-Berlin in den westlichen Teil Deutschlands zu gelangen. Das Landgericht folgte damit der Rechtsauffassung des BGH.²⁶ Lorenz und Böhme sind entsprechend verurteilt worden.²⁷ Im Fall Häber hat das Landgericht dessen Bemühungen anerkannt, in diversen politischen Kontakten mit westdeutschen Politikern die deutsch-deutsche Grenze durchlässig und dadurch das strikte Grenzregime obsolet zu machen. Ihm sei es nicht zumutbar gewesen, im Politbüro unmittelbar auf eine Änderung des Grenzregimes hinzuwirken, weil damit angeblich »die realistischen Erfolgchancen seiner konkreten anderweitigen Bemühungen, das Grenzregime abzumildern, entwertet worden wären«.²⁸ Soweit er schuldig gesprochen worden ist, hat das Landgericht unter Würdigung u. a. der gesamten Persönlichkeit Häbers und seiner Bemühungen von der in Paragraph 25 StGB/DDR vorgesehenen mildesten Sanktion Gebrauch gemacht und von »Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung abgesehen«. In dieser Vorschrift heißt es: »Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung ist abzusehen, wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, dass er grundlegende

24 Az.: 5 StR 632/98.

25 Bittner wurde am 24.11.1986 bei der Flucht im Norden Berlins durch Dauerfeuer der Grenzsoldaten, Schmidt beim Fluchtversuch am 12.2.1987 und Gueffroy am 5.2.1989 durch Einzelfeuer getötet.

26 Urteil, 6.11.2002 – 5 StR 281/01; LG Berlin Az.: 540 – 3/04.

27 Vgl. Anm. 1.

28 Vgl. Anm. 26.

Schlussfolgerungen für ein verantwortungsbewusstes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, dass er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird«. Was also noch mehr an Milde und Nachsicht im Fall Häber? Die Bezugnahme auf die Vorschrift der DDR klingt nach Hilflosigkeit. Von Opfergerechtigkeit kann keine Rede sein. Eher zu nennen ist da die Verurteilung des Chefs der Grenztruppen Klaus-Dieter Baumgarten (sechseinhalb Jahre) und seiner Stellvertreter Karl Leonhardt (drei Jahre und neun Monate), Günter Gabriel (dreieinhalb Jahre) sowie Heinz-Ottomar Thieme, Gerhard Lorenz und Dieter Teichmann (jeweils drei Jahre und drei Monate).²⁹

Bilanz

Insgesamt darf sich die Bilanz zahlenmäßig sehen lassen. Die Berliner Staatsanwaltschaft hat aus einer Gesamtzahl von 6432 Verfahren 112 Anklagen gegen 246 Beschuldigte erhoben. 126 Angeklagte wurden rechtskräftig verurteilt, davon acht Mitglieder der politischen und 38 Mitglieder der militärischen Führung sowie achtzig Angehörige der Grenztruppen. 61 Angeklagte wurden freigesprochen. 158 anklagereife Verfahren gegen 252 Beschuldigte hat die Berliner Staatsanwaltschaft an die zuständigen Staatsanwaltschaften in den neuen Bundesländern abgegeben.³⁰ Bei der Strafzumessung haben die Gerichte die Einbindung der Angeklagten in die Hierarchie des totalitären Regimes, die systematische Unterdrückung berechtigter Zweifel an staatlichen Anordnungen einerseits und die ständige politische Indoktrination mit der Folge der Deformierung des Rechtsbewusstseins berücksichtigt. In den Urteilen findet jeweils die individuelle Schuld, die lange zurückliegende Tatzeit, das jugendliche Alter zur Tatzeit und das hohe Alter und die dadurch bedingte Strafempfindlichkeit zur Zeit der Aburteilung seinen Niederschlag. So kommt es für die Grenzposten und deren Vergatterer³¹ in der Regel zu Bewährungsstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Es steigt dann an für Regimentskommandeure (ein Jahr und acht Monate bis zu zweieinhalb Jahren), Chefs einer Grenzbrigade bzw. eines Grenzkommandos (drei Jahre und drei Monate), für deren Stellvertreter (sechs Monate bis zweieinhalb Jahre), für den Chef der Grenztruppen und dessen Stellvertreter (drei Jahre und drei Monate

bis sechseinhalb Jahre), für Mitglieder der Kollegiums beim Minister für Nationale Verteidigung (ein Jahr bis ein Jahr und acht Monate) für Mitglieder des NVR (dreieinhalb bis siebeneinhalb Jahre) und Politbüro (vom Absehen strafrechtlicher Maßnahmen bis zu sechseinhalb Jahren).

Es bleibt die Frage zu beantworten, ob die strafrechtliche Aufarbeitung dieses Teilaspekts des SED-Unrechts gelungen ist. Immer wieder ist die Strafverfolgung in Frage gestellt worden.³² Von den Verurteilten der politischen und militärischen Führung hat niemand seine moralische oder strafrechtliche Schuld eingestanden oder auch nur Einsicht gezeigt.³³ Die Verurteilten und ihre in den Gerichtssälen immer wieder als Zuschauer anzutreffenden Anhänger betrachten sich bis heute als unschuldig. Während der Verhandlungen konnte gelegentlich der Eindruck entstehen, man sei in einer Parteiveranstaltung der SED. Die Prozessordnung lässt das zu. Auch Günter Schabowski und Günther Kleiber haben ihre strafrechtliche Verantwortung immer geleugnet.³⁴ Schabowski hat zwar seine moralische Schuld bekannt, sie aber zugleich als Blendung vom Sozialismus bemäntelt und erklärt. So hat die unglaublich schnelle Begnadigung von Günter Schabowski, Günther Kleiber und vor allen Dingen von Klaus-Dieter Baumgarten durch den Senat von Berlin nicht nur bei den Opfern der SED-Diktatur, sondern auch bei den für die Verurteilung verantwortlichen Tatrütern mehr als Kopfschütteln ausgelöst.³⁵ Diese »korrigierende Gnade« erinnert an absolutistisches Fürstengehabe.

29 Urteil d. 36. Kammer d. LG, 10.9.1996; Az.: 536 – 2/95; zur mündlichen Urteilsbegründung vgl. FAZ, 13.9.1996, S. 6.

30 Vgl. Anm. 1.

31 Befehlsgeber, die den einfachen Soldaten vor dem konkreten Streifeneinsatz an der Mauer oder Grenze die Regeln des Grenzregimes nochmals aktuell einschärften.

32 Zusammenstellung bei Roman Grafe, Die Grenze durch Deutschland, Berlin 2002, S. 457 ff.

33 Ausnahme: der stellvertretende Kommandeur der Berliner Grenztruppen Günter Bazyl: vgl. ebd., S. 480.

34 Ebd., S. 479 u. 497.

35 S. u. a. Friedrich-Karl Föhrig, Delegitimierende Gnade, in: Mitgliederzeitschrift des Landesverbandes Berlin des DRB, 1/2000, S. 6; Grafe (Anm. 33), S. 496 ff.

Die Gesamtbilanz erlaubt den Schluss, dass – gemessen an dem vorsätzlich begangenen schweren Unrecht und der Todesfolge für die Opfer – die Sanktionen, überwiegend Bewährungsstrafen, überaus maßvoll ausgefallen sind. Man kann vom »symbolischen Strafrecht« sprechen.³⁶ Deutlich formuliert: Das Unrecht ist überwiegend nur noch beurkundet, aber nicht geahndet worden. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert zweimal gezeigt hat, daß der Verfall des Rechtsstaats zu selbstherrlichen Eingriffen der Machthaber in das Strafverfahren und zur Degradierung des Beschuldigten zu einem bloßen Objekt des Strafverfahrens führte. Bestrebungen, abschreckende Sühne in den Vordergrund zu stellen und dabei grundlegende Rechte des Beschuldigten zu vernachlässigen, führten in unzähligen Einzelfällen zu willkürlichen und ungerechten Entscheidungen. Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien – selbst wenn sie in Einzelfällen die Verurteilung eines Schuldigen verhindern – helfen in der Gesamtschau nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Ein wesentliches Element des Rechtsstaates, wie er in der Bundesrepublik Deutschland ausgeformt ist, besteht darin, dass es nach der Rechtsordnung nicht Ziel des Strafverfahrens ist, um jeden Preis ein Urteil zu erreichen. Vorrang hat die oft nicht verstandene und gelegentlich nicht zu verstehende Justizförmigkeit. So hat das Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit ein Urteil nicht nur gegen Erich Honecker, Erich Mielke und Willi Stoph verhindert, auch die gegen die ebenfalls angeklagten Politbüromitglieder

Erich Mückenberger, Kurt Hager, Horst Dohlus und Harry Tisch³⁷ laufenden Verfahren mussten deshalb eingestellt werden. So mussten auch die Opfer erfahren, dass Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sich nicht immer entsprechen, letztere aber Vorrang hat. Die Justiz leistet in erster Linie auch keine historische Forschung. So stand auch nicht etwa der Sozialismus, die Diktatur oder das SED – Regime als solches zur Debatte. Es geht und es ging immer nur um die individuelle strafrechtliche Verantwortung der einzelnen Person, um seine persönliche strafrechtliche Schuld. Für die Täter des SED-Unrechts gilt kein Sonderrecht. Auch für sie gilt das materielle und formelle Recht wie für jeden anderen Angeklagten.³⁸ Möglicherweise aber hatte Heribert Prantl schon 1993 Recht, als er schrieb, der Prozess gegen die ehemaligen Funktionäre des SED-Staates ist ein Lernprozess.³⁹ Tatsächlich hat die Justiz – wenn auch sehr mühsam – gelernt, strafrechtliche Maßstäbe zu finden, die an politisches Handeln anzulegen sind.

36 Basdorf (Anm. 9), S. 3; Grafe (Anm. 32), S. 500.

37 Tisch ist noch vor der am 15.1.1996 begonnenen Hauptverhandlung gestorben.

38 Siehe auch Christoph Schaefgen, Keine Amnestie für DDR-Unrechtstäter, in: »Justiz intern«, Informationen für Angehörige der Berliner Justiz, 1/1995, S. 9 u. 11.

39 Heribert Prantl, Moabiter Lernprozeß, in: Kursbuch (Anm. 6), S. 181, 187.

Die Prozesse wegen der Tötung des Mauerflüchtlings Chris Gueffroy

Eine Dokumentation

Roman Grafe, Mömbris

Fünfzehn Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer habe ich unter dem Titel »Deutsche Gerechtigkeit« eine Dokumentation der Prozesse gegen DDR-Grenzschilder und ihre Befehlsgeber veröffentlicht. Darin wird u. a. die Prozessgeschichte im Fall Chris Gueffroy geschildert, für dessen Tötung Verantwortliche auf sämtlichen Hierarchiestufen verurteilt wurden.¹ Der Fall hat ein starkes Medienecho gefunden und wird hier exemplarisch für den Umgang mit den so genannten »Mauerschützen« dokumentiert.

Chris Gueffroy: geboren 1968 – erschossen 1989

Die Mutter hört, wie ihr Sohn erschossen wird. Sie sitzt an diesem Sonntagabend in ihrem Wohnzimmer und blättert in einem Buch. Die Wohnung in der Südostallee 218 ist zwei Kilometer von der Mauer entfernt. Kurz vor Mitternacht hallen Schüsse durch die klare Winternacht, wieder einmal. Karin Gueffroy zuckt zusammen, verdrängt es, wieder einmal.

Zweieinhalb Stunden lang sind die Kellner Chris Gueffroy und Christian Gaudian am Abend des 5. Februar 1989 durch die Ost-Berliner Kleingartenanlage »Gemütlichkeit III« geschlichen, bis zur Mauer. Sie haben Grenzposten beobachtet und auf einen günstigen Augenblick gewartet. Gegen 23.30 Uhr klettern die jungen Männer an der Britzer Allee über die »Hinterlandmauer« in den grell ausgeleuchteten Grenzstreifen. Sie zwingen sich durch den Stacheldraht des Signalzauns und lösen dabei Alarm aus. Eine Rundumleuchte beginnt sich zu drehen. Als die Flüchtenden den Fahrzeug-Sperrgraben überwunden haben, rufen Soldaten: »Halt! Stehenbleiben!« Sie

rennen weiter zum letzten Grenzzaun, werden beschossen. Der Versuch, den Metallgitterzaun mit Hilfe eines Wurfankers zu überwinden, scheitert. Mehrere Kugeln treffen den Zaun, dicht neben den beiden. Sie sehen in Kopfhöhe rote Lichtblitze und versuchen, dem Feuer der Maschinenpistolen zu entkommen. Schließlich stellt sich Chris Gueffroy mit dem Rücken an den Zaun, verschränkt die Hände vor dem Bauch und lässt seinen Freund die »Räuberleiter« hochsteigen. Christian Gaudian hat seine Hände bereits an der Oberkante des Zauns, als Chris Gueffroy, von einer Kugel im Herzen getroffen, zusammenbricht.

Am 7. Februar läutet bei Karin Gueffroy ein Freund ihres Sohnes. »Haben Sie vorgestern die Schüsse gehört?« fragt er. – »Die haben wir alle gehört«, sagt sie. – »Chris und Christian wollten es versuchen ...« – »Nein, das glaube ich nicht.« Am Abend dieses Tages wird Karin Gueffroy ins Ost-Berliner Polizeipräsidium Keibelstraße gefahren, »zur Klärung eines Sachverhalts«. Sie denkt, dass man ihren Sohn an der Grenze festgenommen hat, und er hier in einer Zelle sitzt. Nach anderthalb Stunden Vernehmung sagt ein Uniformierter: »Ihr Sohn hat ein Attentat auf eine militärische Einheit begangen. Ihr Sohn ist vor wenigen Stunden gestorben.«

»Chris war einer von den Geraden, er hat seine Meinung offen vertreten«, sagt Karin Gueffroy. »Der Beschiß in der Gastronomie hat ihn angewidert. Es

¹ Roman Grafe: Deutsche Gerechtigkeit. Prozesse gegen DDR-Grenzschilder und ihre Befehlsgeber, München 2004.